

Geschäftsverzeichnissnr. 6627

Entscheid Nr. 118/2018
vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. Februar 2017 in Sachen des belgischen Staates gegen D.T. und andere, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und Artikel 1675/15 § 2/1 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dahin ausgelegt, dass er den Richter dazu verpflichtet, das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger einzuhalten, ohne die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn es darum geht, den Saldo des Vermittlungskontos im Falle der Widerrufung oder bei Beendigung des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu verteilen?

Verstößt Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und Artikel 1675/15 § 2/1 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dahin ausgelegt, dass er den Richter dazu verpflichtet, die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn es darum geht, den Saldo des Vermittlungskontos im Falle der Widerrufung oder bei Beendigung des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu verteilen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1675/1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« [...]

§ 2/1. Im Falle einer Widerrufung gemäß § 1 oder wenn die kollektive Schuldenregelung gemäß § 1/1 beendet wird, entscheidet der Richter gleichzeitig über die Verteilung und die Bestimmung der auf dem Vermittlungskonto verfügbaren Beträge.

§ 3. Im Falle einer Widerrufung oder, wenn die kollektive Schuldenregelung beendet wird, und unbeschadet von § 2/1 erhalten die Gläubiger das Recht zurück, ihre Ansprüche auf die Güter des Schuldners zur Beitreibung des noch nicht gezahlten Teils ihrer Forderungen einzeln auszuüben ».

Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« § 1. [...]»

Die Wirkungen der Forderungsabtretungen werden bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Ebenso werden, außer bei Realisierung des Vermögens, die Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt.

[...]

§ 4. Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung weiter ».

B.2. In einem ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 1675/15 § 2/1 dieses Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er den Richter dazu verpflichtet, das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger einzuhalten, ohne die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn er die Verteilung des Vermittlungskontos im Falle der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung vornimmt oder wenn der gütliche oder gerichtliche Schuldenregelungsplan beendet wird.

Im zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage unterbreitet das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof eine zweite Auslegung derselben Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, wonach der Richter im selben Fall verpflichtet ist, die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu beachten.

B.3. Aus der Prüfung des Sachverhalts, mit dem das vorliegende Rechtsprechungsorgan befasst wurde, geht hervor, dass in der Sache, die der Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts eingelegt wurde, das gleichzeitig mit der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung den Saldo des Vermittlungskontos unter allen Gläubigern im gleichen Verhältnis verteilt hat, ohne eventuelle gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe und insbesondere im vorliegenden Fall eine Steuerschuld zugunsten des Staates zu berücksichtigen.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied, der sich aus dieser Auslegung von Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches zwischen einerseits den Gläubigern, die einen gesetzlichen oder vertraglichen Vorranggrund geltend machen können, und andererseits den anderen Gläubigern ergeben könnte, weil Erstere im Rahmen der Verteilung des Saldos des Vermittlungskontos zu Letzteren in Konkurrenz treten, da diese Verteilung gleichzeitig mit der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung erfolgt und eine andere Auslegung desselben Artikels des Gerichtsgesetzbuches zur Folge haben könnte, dass der Richter zum Zeitpunkt dieser Verteilung gesetzliche oder vertragliche Vorzugsrechte berücksichtigen müsste.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.4.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden. Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, insbesondere, indem es ihm ermöglicht wird, seine Schulden soweit wie möglich zu bezahlen, und gleichzeitig gewährleistet wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird, der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.4.2. Der Gesetzgeber strebte auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger an (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 12).

B.5. Artikel 1675/15 § 2/1 des Gerichtsgesetzbuches, auf den Artikel 1615/15 § 3 desselben Gesetzbuches verweist, wurde durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Januar 2013

« zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen » eingefügt. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt sich, ob diese Bestimmung, indem sie klarstellt, dass der Richter im Fall der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung gleichzeitig über die Verteilung und die Bestimmung der auf dem Vermittlungskonto verfügbaren Beträge entscheidet, den Richter ermächtigt, diesen Saldo, wie in einem Teil der Lehre und der Rechtsprechung vertreten wird, zu verteilen, ohne gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe zu berücksichtigen, oder ob im Gegenteil die Widerrufung den besonderen Schutz beendet, der dem Schuldner, der die Schuldenvermittlung erhält, vorbehalten ist, sodass die Verteilung unter Berücksichtigung der Vorrangsgründe vorgenommen werden muss.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 14. Januar 2013 geht hervor, dass ein Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut gestellt wurde:

« 2/ il est inséré un paragraphe 2/1, rédigé comme suit :

‘ § 2/1. En cas de révocation conformément au § 1er ou dans le cas où il est mis fin au règlement collectif de dettes conformément au § 1/1, le juge décide concomitamment du partage et de la destination des sommes disponibles sur le compte de la médiation conformément aux règles du droit commun du concours sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence. ’;

3° au paragraphe 3, les mots ‘ ou dans le cas où il est mis fin au règlement collectif de dettes ’ sont insérés entre les mots ‘ En cas de révocation ’ et ‘ , les créanciers ’;

4° le paragraphe 3 est complété par les mots ‘ , sans préjudice du § 2/1. ’ » (*Doc. parl.*, Chambre, 2011-2012, DOC 53-1804/008, pp. 6 et 7).

Der Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Le cinquième article permet qu’un débiteur demande lui-même la fin de la procédure. Dès lors, des procédures pourraient se clore dans les cas où le débiteur lui-même estime que la procédure n’a plus d’intérêt. La décision du juge, qui garde un pouvoir d’appréciation, pourrait être rendue par ordonnance. L’article clarifie également le sort du compte de médiation lors de la clôture. Actuellement, il existe un certain flou quant à cette question et cette précision permettra certainement une gestion claire et efficace de la clôture. Il est prévu de même sur base de [quelles] règles le juge doit opérer le partage. L’expression ‘ règles du droit commun du concours sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence ’ permet de viser les règles générales du concours, telles qu’elles peuvent être visées dans la loi du 16 décembre 1851, ainsi que leurs exceptions sans avoir à les citer de manière exhaustive » (*ibid.*, p. 7).

B.6.2. Es wurde jedoch noch ein weiterer Abänderungsantrag eingereicht, mit dem vorgeschlagen wurde, die Wörter « gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts der Gläubigerkonkurrenz, vorbehaltlich der gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe » zu streichen:

« Les mots ‘ conformément aux règles du droit commun du concours, sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence ’ sont supprimés. Cette modification visait à assurer la sécurité juridique en mettant fin à la discussion actuellement menée sur la question de savoir si le partage relève toujours de la protection de l’article 1675/7, alinéa 1er, lorsqu’il est mis fin au règlement collectif de dettes, autrement dit, si le juge doit, lors du partage, tenir compte du droit commun et des sûretés et privilèges de certains créanciers. Il s’agit en l’occurrence d’une question complexe ayant des conséquences pratiques très importantes, également pour la charge de travail des tribunaux du travail. Il n’est dès lors pas opportun de régler cette question dans le cadre de cette proposition de loi. Les auteurs estiment qu’il convient d’y consacrer un débat fondamental distinct » (*Doc. parl.*, Chambre, 2012-2013, DOC 53-1804/015, p. 38).

B.7. Es ist zutreffend, dass der Gesetzgeber durch die Streichung des Verweises auf die Vorrangsgründe in dem in B.6.1 erwähnten Änderungsantrag dem Richter die Befugnis überlassen hat, die Frage selbst zu regeln, ob die Verteilung des Saldos des Vermittlungskontos im gleichen Verhältnis oder unter Berücksichtigung der Vorrangsgründe erfolgen muss.

Es ist jedoch zu bedenken, dass sich die in Artikel 1675/15 § 2/1 erwähnte « Gleichzeitigkeit » (gelijktijdig) nur auf eine relative Gleichzeitigkeit zwischen den beiden Aufträgen beziehen kann, die dem Richter, der die Widerrufung entscheidet, anvertraut werden: Denn es ist erforderlich, dass er sich zunächst zur Begründetheit und Annehmbarkeit des Antrags auf Widerrufung äußert, um anschließend in derselben Entscheidung die Verteilung des Saldos des Kontos vorzunehmen.

Die Widerrufung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung ist daher der Grund und die Vorbedingung für die Abwicklung des Vermittlungskontos.

In einem Entscheid vom 8. Januar 2018, S.16.0031.F, hat der Kassationshof geurteilt:

« En vertu de l’article 1675/7, § 1er, alinéa 3, du Code judiciaire, la décision d’admissibilité entraîne la suspension de l’effet des sûretés réelles et des privilèges jusqu’à la révocation du plan.

Suivant le paragraphe 4 dudit article 1675/7, les effets de la décision d'admissibilité se prolongent jusqu'à la révocation du règlement collectif de dettes.

En vertu de l'article 1675/15, § 2/1, de ce Code, en cas de révocation prononcée par le juge conformément au paragraphe 1er, le juge décide concomitamment du partage et de la destination des sommes disponibles sur le compte de la médiation.

Aux termes du paragraphe 3 dudit article 1675/15, en cas de révocation, sans préjudice du paragraphe 2/1, les créanciers recouvrent le droit d'exercer individuellement leur action sur les biens du débiteur pour la récupération de la partie non acquittée de leurs créances.

L'article 8 de la loi hypothécaire dispose que les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers, et le prix s'en distribue entre eux par contribution, à moins qu'il n'y ait entre les créanciers des causes légitimes de préférence.

Il suit de ces dispositions qu'en cas de révocation de la décision d'admissibilité, la suspension de l'effet des sûretés réelles et des privilèges prend fin et que le partage des sommes disponibles sur le compte de la médiation entre les créanciers doit être effectué en tenant compte des causes légales ou conventionnelles de préférence ».

Die Auslegung, auf die in dem vorstehend zitierten Entscheid hingewiesen wird, entspricht der vom Gesetzgeber angestrebten doppelten Zielsetzung, die in B.4.1 und B.4.2 erwähnt wurde, nämlich es zu ermöglichen, zum einen die finanzielle Lage eines überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, und zum anderen zugleich einen fairen Ausgleich zwischen ihm und seinen Gläubigern anzustreben.

Da die Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung von dem Richter aufgrund eines Umstands verkündet wurde, der dem überschuldeten Schuldner anzulasten ist, ist davon auszugehen, dass das vom Gesetz angestrebte Ziel, den Schuldner zu schützen, entfällt und dass die vom allgemeinen Recht abweichenden begleitenden Maßnahmen wie im vorliegenden Fall das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger in Bezug auf die Schulden des Schuldners ebenfalls entfallen, sodass die Abwicklung des Vermittlungskontos unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorrangsgründe durchgeführt werden muss.

Jede andere Auslegung von Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1675/15 § 2/1 und mit Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 desselben Gesetzbuches würde der Zielsetzung des Gesetzgebers zuwiderlaufen und würde zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den bevorrechtigten und den nicht

bevorrechtigten Gläubigern führen, der Artikel 8 des Hypothekengesetzes widersprechen würde.

B.8. Daraus ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage in der Auslegung, wonach der Richter das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger beachten muss, ohne die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung vornimmt, bejahend zu beantworten ist.

In der Auslegung, wonach der Richter die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe berücksichtigen muss, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung vornimmt, ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, wonach der Richter das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger beachten muss, ohne die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung der kollektiven Schuldenregelung vornimmt, verstoßen die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und 1675/15 §§ 2/1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, wonach der Richter die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe berücksichtigen muss, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung der kollektiven Schuldenregelung vornimmt, verstoßen die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und 1675/15 §§ 2/1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût